

Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck

in der Fassung vom 06.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS	
PRÄAMBEL	2
I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 NAME UND MITGLIEDERBEZEICHNUNG	2
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDKREISTAGES, SITZUNGEN	2
§ 3 BESCHLUSSFASSUNG	2
§ 4 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES JUGENDKREISTAGES	2
§ 5 AUSWAHLVERFAHREN UND DAUER DER ENTSENDUNG	2
§ 6 BUDGETRECHT UND FINANZIELLES	3
§ 7 SPRECHERINNEN UND SPRECHER	4
§ 7a CO-MODERATION	3
§ 8 ARBEITSGRUPPEN	4
II. TEIL: SITZUNGEN, GESCHÄFTSGANG	4
§ 9 TEILNAHME UND ABSTIMMUNGSPFLICHT	4
§ 10 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN	4
§ 11 AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT	4
§ 12 SITZUNG	4
§ 13 LADUNG	5
§ 14 TAGESORDNUNG	4
§ 15 ANTRAGSTELLUNG	5
§ 16 SITZUNGSABLAUF	5
§ 17 VORSITZ, HANDHABUNG DER ORDNUNG	6

§ 18 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
§ 19 BERATUNG	6
§ 20 ABSTIMMUNG.....	6
§ 21 NIEDERSCHRIFT	6
III. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG.....	6
§ 22 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG.....	6
§ 23 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	6
§ 24 INKRAFTTRETEN	6

Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstenfeldbruck

in der Fassung vom 06.12.2024

PRÄAMBEL

JUGENDKREISTAG

Der Jugendkreistag vertritt Interessen der jungen Menschen im Landkreis Fürstenfeldbruck. Das Ziel des Jugendkreistages ist es, Anregungen und Ideen zur Verbesserung der Lebensqualität der jungen Menschen im Landkreis zu erarbeiten. Den jungen Menschen soll die Arbeitsweise kommunalpolitischer Gremien nähergebracht und Gelegenheit gegeben werden, eigene Ansichten zu unterschiedlichen Themenbereichen öffentlich zu machen. Die Beschlüsse des Jugendkreistags sollen, soweit dies zulässig ist, Eingang in die Arbeit des Kreistags finden. Der Jugendkreistag hat ein Vorschlagsrecht an den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags in allen Angelegenheiten, die die jungen Menschen betreffen. Die Meinungsbildung und Willensbekundung des Jugendkreistages erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME UND MITGLIEDERBEZEICHNUNG

- (1) Die Jugendvertretung des Landkreises Fürstenfeldbruck heißt Jugendkreistag des Landkreises Fürstenfeldbruck.
- (2) Die Mitglieder des Jugendkreistags heißen „Jugendkreisrätin“ bzw. Jugendkreisrat“.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDKREISTAGES, SITZUNGEN

- (1) Der Jugendkreistag besteht aus dem Landrat und bis zu 65 Jugendkreisrätinnen und –kreisräten. Der Landrat, jede Jugendkreisrätin und jeder Jugendkreisrat haben je eine Stimme.
- (2) Die Verteilung der Sitze ist wie folgt:
 - 2 Förderzentren mit je 2 Sitzen
 - 11 Mittelschulen mit je 2 Sitzen
 - 3 Privatschulen mit je 2 Sitzen
 - 4 Realschulen mit je 3 Sitzen
 - 7 Gymnasien mit je 3 Sitzen

(3) Die Jugendkreistagsmitglieder und die Verwaltung wirken darauf hin, dass die in den Jugendkreistag entsandten Jugendkreistagsmitglieder auf demokratischer Basis gewählt werden. Die Wahl-AG ist beratend für die Schulen tätig.

(4) Die Referentin für Jugend- und Familienhilfe und der Referent für Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, sowie Jugendarbeit sind beratende Mitglieder des Jugendkreistags. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 3 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Jugendkreistag beschließt in Sitzungen.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Mitglieds des Jugendkreistags voraus.

§ 4 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES JUGENDKREISTAGES

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Jugendkreistages können außerhalb der Sitzungen des Jugendkreistages in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Der Jugendkreistag soll die jungen Menschen für das politische Leben interessieren und mobilisieren.

§ 5 AUSWAHLVERFAHREN UND DAUER DER ENTSENDUNG

- (1) Als Mitglieder in den Jugendkreistag entsandt werden können alle jungen Menschen ab dem 14. Lebensjahr bis zum Ende ihrer sekundären schulischen Laufbahn, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die Förderzentren, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Privatschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck besuchen. Die Auswahl an den jeweiligen Schulen soll demokratischen Grundsätzen genügen.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder des Jugendkreistages obliegt den Schulen in eigener Verantwortung.

in der Fassung vom 06.12.2024

§ 6 BUDGETRECHT UND FINANZIELLES

§ 7 SPRECHERINNEN UND SPRECHER

(5) Sollte bei einer Sitzung des Jugendkreistags keine gewählte Sprecherin bzw. kein Sprecher anwesend sein, so werden diese durch die Jugendkreisträtin bzw. den Jugendkreisrat mit der längsten Amtszeit vertreten. Diese/r muss vor Sitzungsbeginn dem Landrat mitgeteilt werden.

(4) Sollte bei einer Sitzung des Jugendkreistags die gewählte Co-Moderation nicht anwesend sein, so wird diese durch die stellvertretende Co-Moderation vertreten.

(3) Die Arbeitsgruppen können Personen, die nicht Mitglieder des Jugendkreistags sind, zur Beratung hinzuziehen. Verursacht dies Kosten, ist im Vorfeld die Einwilligung des Jugendkreistags einzuholen. Etwaige Kosten sind aus dem Budget des Jugendkreistags zu tragen.

in der Fassung vom 06.12.2024

§ 9 TEILNAHME UND ABSTIMMUNGSPFLICHT

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(5) Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Alle Mitglieder des Jugendkreistages sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

(1) Der Jugendkreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit oder

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person in einer späteren öffentlichen Jugendkristagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Leitung der Sitzung obliegt dem Landrat. Der Landrat führt den Vorsitz im Jugendkreistag. Der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendkreistages. Er hat nach der Eröffnung der Sitzung die ordnungs- und fristgemäße Ladung der Mitglieder des Jugendkreistages sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Tagesordnung ist durch die Mitglieder des Jugendkreistages zu bestätigen. Der Landrat hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung zu sorgen.

(4) Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Sitzung und kann in den Aushangkästen der Kreisverwaltung und der Schulen, oder in elektronischer Form bekanntgegeben werden.

(1) Die Tagesordnung der Jugendkreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

in der Fassung vom 06.12.2024

Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstentum Fürstentum

in der Fassung vom 06.12.2024

§ 19 BERATUNG

- (1) Nach der Berichterstattung oder dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Jugendkreistages voraus.
- (2) Ein Mitglied des Jugendkreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Mitglied des Jugendkreistages durch Handzeichen bemerkbar machen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes das Wort jederzeit ergreifen.
- (3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und den Jugendkreistag und nicht an die Zuhörer zu richten.
- (4) Die Rednerinnen und Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 20 ABSTIMMUNG

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Im Zweifel wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt.
- (4) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragten Person vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Jugendkreistag unmittelbar nach der Zählung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 21 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über jede Sitzung des Jugendkreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt und den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich nur Anträge, Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich vorher gewünscht wird, und Beschlüsse.

- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Namen der anwesenden und abwesenden Jugendkreisträte,
3. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. Abstimmungsergebnis,
6. Ende der Sitzung.

- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

- (6) Von der Niederschrift erhalten alle beteiligten Schulen eine Kopie, die Beschlüsse werden durch das Landratsamt in elektronischer Form veröffentlicht.

III. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 22 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Jugendkreistages geändert werden. Ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendkreistages.

§ 23 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Jeder teilnehmenden Schule ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Zusätzlich wird die Geschäftsordnung auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.12.2024 in Kraft.

Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstenfeldbruck

in der Fassung vom 06.12.2024

Fürstenfeldbruck, den 06.12.2024

Thomas Karmasin
Landrat